

Grenze des nachbarlichen Grundstücks sowohl unter als über der Erde genau innehalten.

Er darf daher weder mit seinem Keller des Nachbars Grund unterfahren, noch dessen Grundraum außerhalb der senkrechten Grenzen seines eigenen Grundstücks überbauen.

§. 117.

Einschließung von Baustellen, Gärten, Einfahrten.

Die eine Häuserreihe unterbrechenden Baustellen, Gärten und Hofeinfahrten müssen gehörig eingefriedigt und geschlossen werden.

§. 118.

Ueberbauen der Einfahrten.

Wo Einfahrten nicht umgangen werden können, sind solche, wenn die Localität nicht eine Ausnahme rechtfertigt, oder bedingt, zu überbauen.

§. 119.

Einfriedigungen an öffentlichen Plätzen und Straßen.

Die zwischen Privatbesitzungen und öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. anzulegenden und bereits angelegten Einfriedigungen (Mauern, Staketereien, Geländer und dergl.) sind nach dem Alig-nement und Niveau der Plätze, Straßen und Wege und nicht über 4 Ellen hoch zu halten, in Uebereinstimmung mit der Umgebung zu bringen und je nach dieser ihre Construction von der Localbaupoli-zeibehörde zu bestimmen und dabei auf ein entsprechendes anständi-ges Aeußere Rücksicht zu nehmen.

§. 120.

Einfriedigungen zwischen Nachbargrundstücken.

Bei hölzernen Einfriedigungen sind die Säulen-, Riegel- und Nagelspitzen gegen das Grundstück des Eigenthümers der Ein-friedigung, bei Garten- und Hofmauern die Abdachung und Schäfte nach der Seite des Eigenthümers der Mauer und bei derartigen gemeinschaftlichen Mauern die Abdachung und Schäfte nach beiden